



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28a/b, 80331 München

**Stadtplanung  
PLAN-HAII-40V**

Blumenstraße 28a/b  
80331 München  
Telefon: 089 233  
Telefax: 089 233  
Dienstgebäude:  
Blumenstraße 28a/b  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

plan.ha2-40v@muenchen.de

I.

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
Herrn Romanus Scholz  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Straße 486  
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

29.01.2020

### **Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf den Flachdächern des Neubaubietes Paul-Gerhardt-Allee**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07019 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 05.11.2019

Sehr geehrter Herr Scholz,  
sehr geehrte , sehr geehrte  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen Ihres BA-Antrags Nr. 14-20 / B 07019 vom 05.11.2019 baten Sie um vermehrte Realisierung von Photovoltaikanlagen auf den Flachdächern des Neubaubietes an der Paul-Gerhardt-Allee und entsprechende Einwirkung der Landeshauptstadt München auf die Bauträger.

Ihr Anliegen wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur zuständigen Bearbeitung zugeleitet.

Nach § 7 Absatz 5 und Absatz 7 des Satzungstextes des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2058a Paul-Gerhardt-Allee (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01899) sind Photovoltaikanlagen ohne Flächenbegrenzung grundsätzlich zulässig und möglich. Die entsprechende Festsetzung des Satzungstextes des o. g. Bebauungsplanes lautet wie folgt:

*"(5) Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (Solarzellen u.ä.) sind ohne die Begrenzung der Absätze 2 und 3 [Anm.: betrifft Flächeneinschränkungen für technische Dachaufbauten] zulässig. Ihre Höhe wird auf max. 1m über der Oberkante der Attika beschränkt. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen.*

*(7) Flachdächer sind ab einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu kombinieren. [...]*

Eine verpflichtende Ausführung von Photovoltaikanlagen wurde damals nicht vorgesehen. In jüngeren Bebauungsplänen wird unter Absatz 7 folgende Festsetzung aufgenommen, um eine Alternative zur Kombination Photovoltaikanlage/Dachbegrünung übereinander zu ermöglichen:

*„Dachflächen, auf denen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien angeordnet sind, sind mit einer Dachbegrünung zu kombinieren. Diese Kombination kann flächenmäßig übereinander (d.h. in Form einer extensiven Dachbegrünung, die durchlaufend unter der jeweiligen Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen ist) oder flächenmäßig getrennt (d.h. in Form einer Anordnung der Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie neben der Dachbegrünung) erfolgen.“*

Auch dies verpflichtet nicht zur Ausführung von Photovoltaikanlagen, sondern erleichtert lediglich die Ausführung und Planung der Anlagen.

Auf die Bauträger hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bereits im Sinne Ihres Antrags eingewirkt, indem zur verstärkten Nutzung von Photovoltaikanlagen angeregt und eine dahingehende Beratung angeboten wurde.

In Teilbereichen befinden sich einzelne Bauträger noch in der Prüfung, ob Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Größtenteils war die Resonanz jedoch negativ.

Nach Angabe der Investoren wird die Realisierung von Photovoltaikanlagen im Neubaugebiet an der Paul-Gerhardt-Allee überwiegend als nicht umsetzbar eingeschätzt.

Dies wird zum einen damit begründet, dass im Zuge des Energieeinspargesetzes Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von über 10 Kilowatt peak (kWp) bereits als gewerbliche Stromhändler gelten und dies bei Aufteilung in Eigentumswohnungen aufgrund der enormen Auflagen nicht durchsetzbar sei. Mit „Kilowatt peak“ wird die Leistung einer Photovoltaikanlage unter genormten Bedingungen angegeben.

Es sei Aufgabe der Politik, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verändern, um die Errichtung von Photovoltaikanlagen attraktiver zu gestalten. Zum anderen verblieben durch Technikaufbauten, Randabstände und in Teilen Verschattung durch Höhenstaffelungen der Gebäude häufig keine sinnvoll verwertbaren und zusammenhängenden Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird sich dennoch weiterhin für die verstärkte Nutzung und Errichtung von Photovoltaikanlagen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen